



Dekanatsbüro

Edmund-Siemers-Allee 1
(Raum 237)
20146 Hamburg

Tel. +49 40 42838-7927
dekanatsbuero.geisteswiss@uni-hamburg.de
www.gwiss.uni-hamburg.de

Merkblatt für Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters

Hochschullehrer/innen haben nach acht Semestern Lehre die Möglichkeit, ein Forschungssemester einzulegen*. Professorale Lehre, die an anderen Universitäten geleistet wurde, wird dabei berücksichtigt. Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters sind

- bis zum **30. April** für ein Forschungssemester im Sommersemester des darauffolgenden Jahres bzw.
- bis zum **31. Oktober** für ein Forschungssemester im Wintersemester des darauffolgenden Jahres

über das Dekanatsbüro an das Dekanat zu richten.

Der Antrag besteht seitens der/des Antragsstellers/in aus den folgenden Teilen:

1. ausgefülltes Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters“ (Download auf der Website der Fakultätsverwaltung: <https://www.gwiss.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/fakultaetsverwaltung/forschungssemester.html>);
2. die vollständigen Belege für gewährte Deputatsminderungen oder Ausnahmesachverhalte nach §5 LVVO;
3. Darstellung der Ergebnisse des vorangegangenen Forschungssemesters (inkl. Nachweis über den wissenschaftlichen Ertrag durch Publikationen, Drittmittelanträge oder Bericht);
4. Skizze des Forschungsvorhabens für das beantragte Forschungssemester;
5. Darlegung der eigenen Bemühungen zur Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots.

Alle Unterlagen sind dem/r Fachbereichssprecher/in vorzulegen, der/die dem Antrag zustimmen muss. Der weitere Ablauf des Verfahrens sieht dann wie folgt aus:

6. Der/die Fachbereichssprecher/in bestätigt, dass die Lehre im entsprechenden Semester

* Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Forschungssemestern gilt die Verwaltungsanordnung vom 05.02.1975 (in der Fassung vom 04.12.1986): https://www.fid.uni-hamburg.de/intern/2011_1_01_4.pdf.

gesichert ist und unterzeichnet in dem Fall den Antrag.

7. Alle Unterlagen werden sodann von der/dem Antragsteller/in im Dekanatsbüro eingereicht. Dort werden die Angaben zur Erfüllung der Lehrverpflichtung überprüft und ggf. offene Fragen mit dem/der Antragsteller/in geklärt.
8. Das Dekanatsbüro erstellt bis Ende Mai resp. Ende November eine Übersicht aller in der Fakultät beantragten Forschungssemester sowie der geplanten Forschungsvorhaben und legt sämtliche Unterlagen dem Dekanat zur Entscheidung vor.
9. Das Dekanat befasst sich mit den vorliegenden Anträgen aus der Fakultät und entscheidet über die Anträge. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Namen der Hochschullehrer/innen, deren Forschungssemester bewilligt wurden, werden im Fakultätsrat bekannt gegeben.

(Stand: 15.06.2020)